

## Masterprüfung Zivilverfahrensrecht (HS 2021)

Prüfungslaufnummer: \_\_\_\_\_

Die folgende Skizze gibt die Gliederung der zu behandelnden inhaltlichen Aspekte vor; bei der Klausur wurde eine ausformulierte Argumentation erwartet. Die angegebenen Punktezahlen sind Höchstpunktezahlen. Die Vergabe der vollen Punktezahl setzt einen systematischen Aufbau der Anspruchsprüfung, die saubere Subsumtion des Sachverhalts unter die gesetzlichen Tatbestandselemente und eine fallbezogene Problemerkörterung voraus.

<b>Fall 1: Rudolf Graf von Grundwaldingen und die Bank AG</b>	
<b>Frage 1.1: Internationale und örtliche Zuständigkeit der Gerichte für eine Klage des R gegen die B AG</b>	<b>Punkte</b>
<p>Anwendbarkeit der Verbrauchergerichtsstände gem. Art. 15 ff. LugÜ:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachliche Anwendbarkeit des LugÜ: Zivil-/Handelssache; keine ausgeschlossene Materie (Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 LugÜ).</li> <li>• Internationalität: Diskussion, ob Internationalität im Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder in jenem der Klageerhebung gegeben sein muss. Der EuGH stellt generell auf den Zeitpunkt der Klage ab. I.c. spricht auch Art. 17 Nr. 3 LugÜ für diese Lösung.</li> <li>• Kein Fall von Art. 22 LugÜ; keine Versicherungs- oder Arbeitssache.</li> <li>• Räumlich-persönliche Anwendbarkeit: Wohnsitz oder Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung des beklagten Unternehmers in einem Vertragsstaat (Art. 15 Abs. 2 LugÜ).</li> </ul> <p>Qualifikation des Girovertrags als Verbrauchervertrag (Art. 15 Abs. 1 LugÜ):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertragliche Verpflichtung (autonome Qualifikation; freiwillig eingegangene Verpflichtung).</li> <li>• R ist Verbraucher (Vertrag ausserhalb seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit).</li> <li>• Kein Fall von Art. 15 Abs. 1 lit. a oder lit. b LugÜ.</li> <li>• Qualifikation als anderer Verbrauchervertrag, wenn der Vertragspartner eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausübt oder sie auf diesen Staat ausgerichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt (Art. 15 Abs. 1 lit. c LugÜ). Die B AG ist Unternehmerin i.S.v. Art. 15 Abs. 1 lit. c LugÜ, da das Bankgeschäft Gegenstand ihrer gewerblichen Tätigkeit ist. Diskussion, ob es genügt, wenn der Vertragspartner seine Tätigkeit im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im (damaligen) Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausübt bzw. sie dorthin ausrichtet oder ob für die Frage der Ausübung/Ausrichtung der (aktuelle) Wohnsitz des Verbrauchers im Zeitpunkt der Klageerhebung massgebend ist.</li> <li>• Fazit: Je nach Ausgang der Diskussion liegt ein Verbrauchervertrag vor oder nicht.</li> </ul> <p>Gerichtsstände des Verbrauchers bei Bejahung eines Verbrauchervertrags (ggf. hilfsgutachterlich):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Internationale Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Vertragspartners in Deutschland (Art. 16 Abs. 1 LugÜ); örtliche Zuständigkeit nach deutschem nationalem Recht.</li> <li>• Internationale und örtliche Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem der Verbraucher Wohnsitz hat (Art. 16 Abs. 1 LugÜ), d.h. der Gerichte in Bülach.</li> </ul>	<b>/7.5</b>
<p>Gerichtsstände bei Verneinung eines Verbrauchervertrags (ggf. hilfsgutachterlich):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 23 LugÜ).</li> <li>• Allgemeiner Gerichtsstand (Art. 2 Abs. 1 LugÜ): internationale Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz der Beklagten in Deutschland (Art. 2 Abs. 1 LugÜ) [bzw. Anwendbarkeit der EuGVVO, vgl. Art. 64 Abs. 1 LugÜ]; örtliche Zuständigkeit nach deutschem nationalem Recht.</li> <li>• Vertragsgerichtsstand (Art. 5 Nr. 1 LugÜ) <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich von Art. 5 Nr. 1 LugÜ: Klage in anderem Vertragsstaat als dem Wohnsitzstaat der beklagten Partei; sollte der Erfüllungsort in Deutschland liegen, so käme Art. 5 Nr. 1 LugÜ nicht zur Anwendung.</li> <li>○ Girovertrag als Vertrag (autonome Qualifikation; freiwillig eingegangene Verpflichtung).</li> <li>○ Abgrenzung zwischen Art. 5 Nr. 1 lit. a und Art. 5 Nr. 1 lit. b LugÜ; relevant, da autonome Qualifikation des Erfüllungsorts bei Art. 5 Nr. 1 lit. b für den gesamten Vertrag; dagegen Bestimmung des Erfüllungsorts der konkret streitigen Verpflichtung nach dem in der Sache anwendbaren Recht bei Art. 5 Nr. 1 lit. a. Girovertrag als Dienstleistungsvertrag i.S.v. Art. 5 Nr. 1 lit. b LugÜ (autonome Qualifikation; Durchführung einer Tätigkeit gegen Entgelt).</li> <li>○ Die B AG erbringt ihre Dienstleistungen in Stuttgart, der Erfüllungsort liegt demnach in ihrem Sitzstaat in Deutschland. Art. 5 Nr. 1 LugÜ ist daher nicht einschlägig; entsprechendes gälte im Ergebnis auch bei Massgeblichkeit von Art. 5 Nr. 1 lit. a LugÜ, da</li> </ul> </li> </ul>	

(auch) der Erfüllungsort für die konkret streitige Verpflichtung (Guthaben von R gegen die B AG) nach dem in der Sache anwendbaren deutschen Recht am Sitz der Bank in Stuttgart liegt (siehe Bearbeiterhinweis auf § 269 Abs. 1 BGB).	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine sonstigen alternativen Gerichtsstände; ggfs. Einlassung der B AG (Art. 24 LugÜ).</li> </ul>	<b>/4.5</b>

<b>Frage 1.2: Rechtsmittel gegen den Zuständigkeitsentscheid</b>	<b>Punkte</b>
Primäres kantonales Rechtsmittel der Berufung (Art. 308 ff. ZPO): <ul style="list-style-type: none"> <li>Anfechtungsobjekt (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO): Qualifikation des Entscheids über die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Bülach als Zwischenentscheid i.S.v. Art. 237 ZPO.</li> <li>Streitwertgrenze (Art. 308 Abs. 2 ZPO): vermögensrechtliche Angelegenheit; bei Zwischenentscheiden gilt der in der Hauptsache massgebende Streitwert. Dieser liegt über CHF 10'000.</li> <li>Keine Ausnahme nach Art. 309 ZPO, Berufungslegitimation, Berufungsgründe (Art. 310 ZPO).</li> <li>Form und Frist (Art. 311 Abs. 1 ZPO): schriftlich innert 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Zwischenentscheids. Begründung ist ggfs. innert 10 Tagen zu verlangen (s. Art. 239 Abs. 2 ZPO).</li> <li>Zuständigkeit: Obergericht Zürich (§ 48 GOG/ZH)</li> </ul>	<b>/3.5</b>
Beschwerde in Zivilsachen gegen den kantonalen Berufungsentscheid (Art. 72 ff. BGG): <ul style="list-style-type: none"> <li>Anfechtungsobjekt (Art. 72 Abs. 1 i.V.m. Art. 92 Abs. 1 BGG): Berufungsentscheid als selbständig eröffnete Vor-/Zwischenentscheid über die Zuständigkeit in Zivilsachen einer letzten kantonalen Instanz (Art. 75 BGG).</li> <li>Die Streitwertgrenze von CHF 30'000 (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) ist nicht erreicht. Die Beschwerde in Zivilsachen ist daher nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). Diskussion, ob eine solche vorliegt oder nicht, sowie des Verhältnisses zur subsidiären Verfassungsbeschwerde.</li> <li>Beschwerdelegitimation (Art. 76 BGG) und Beschwerdegründe (Art. 95 ff. BGG).</li> <li>Form und Frist (Art. 100 Abs. 1, Art. 106 Abs. 1, Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG).</li> </ul> Subsidiäre Verfassungsbeschwerde gegen den kantonalen Berufungsentscheid (Art. 113 ff. BGG): <ul style="list-style-type: none"> <li>Beschwerdelegitimation: rechtlich geschütztes Interesse, welches durch den Anspruch auf Beurteilung durch den zuständigen Richter begründet wird (Art. 30 Abs. 1 BV).</li> <li>Beschwerdegründe: Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 116 BGG). Diskutabel ist eine Verletzung des Anspruchs auf den zuständigen Richter nach Art. 30 Abs. 1 BV sowie eine willkürliche Anwendung der Bestimmungen über die Zuständigkeit i.S.v. Art. 9 BV.</li> <li>Anfechtungsobjekt (Art. 113 BGG) sowie Form und Frist (Art. 100 Abs. 1 BGG, Art. 106 Abs. 2 BGG, Art. 42 Abs. 1 und Abs. 2 BGG).</li> <li>Beschwerde in Zivilsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde können in derselben Rechtschrift eingereicht werden (s. Art. 119 BGG).</li> </ul>	<b>/4.5</b>
<b>Aufbau und Argumentation:</b>	<b>/5</b>
<b>Total Fall 1:</b>	<b>/25</b>

<b>Fall 2: Ladina Müller und Herbert Schmid</b>	
<b>Frage 2.1: Örtliche und sachliche Zuständigkeit für eine Klage der L gegen H</b>	<b>Punkte</b>
<p>Örtliche Zuständigkeit am Vertragsgerichtsstand (Art. 31 ZPO):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schenkung und Darlehen sind beides Verträge; kein Konsumenten-, Miet- oder Arbeitsvertrag; dass ein gültiger Vertrag vorliegt, muss als doppelrelevante Tatsache nur schlüssig behauptet sein.</li> <li>• Örtliche Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder am Ort, an dem die vertragscharakteristische Leistung zu erbringen ist (Art. 31 ZPO). <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Wohnsitz des Beklagten: L muss ihre Klage gegen H richten und nicht gegen dessen Einzelunternehmung, da diese mangels Rechtsfähigkeit nicht parteifähig ist (Art. 66 ZPO). Der Wohnsitz des Beklagten ist damit in Horgen (ZH).</li> <li>○ Vertragscharakteristische Leistung: bei der Schenkung und beim Darlehen ist die Leistung der L die charakteristische Leistung. Deren Erfüllungsort liegt in Meilen (ZH), wenn und weil sie dort als vertragskonform entgegengenommen wurde.</li> </ul> </li> </ul> <p>Örtliche Zuständigkeit am Gerichtsstand der Niederlassung (Art. 12 ZPO):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Klagen aus dem Betrieb einer geschäftlichen oder beruflichen Niederlassung ist nach Art. 12 ZPO auch das Gericht am Ort der Niederlassung, d.h. in Uster (ZH) zuständig. Dieser Gerichtsstand besteht alternativ neben dem Vertragsgerichtsstand.</li> </ul>	<b>/5</b>
<p>Sachliche Zuständigkeit (Art. 4 ff. ZPO und GOG/ZH):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachliche/funktionelle Zuständigkeit des Bezirksgerichts Horgen, Uster oder Meilen als Einzelgericht, da die Streitigkeit angesichts des Streitwerts von CHF 30'000 im vereinfachten Verfahren zu beurteilen ist (§ 24 lit. a GOG i.V.m. Art. 243 Abs. 1 ZPO). Vorgängig ist ein Schlichtungsverfahren beim Friedensrichter durchzuführen (Art. 197 f. ZPO; § 52 lit. a GOG/ZH).</li> <li>• Diskussion: Verhältnis Wahlzuständigkeit beim Handelsgericht (Art. 6 Abs. 2 und 3 ZPO) zum vereinfachten Verfahren. Gemäss Bundesgericht geht die Regelung über die Verfahrensart (Art. 243 Abs. 1 und 3 ZPO) jener über die sachliche Zuständigkeit vor und daher Minimalstreitwert vor Handelsgericht CHF 30'000.01.</li> </ul>	<b>/2.5</b>
<b>Frage 2.2: Antizipierte Beweiswürdigung und Anfechtung der Beweisverfügung</b>	<b>Punkte</b>
<p>Zulässigkeit der antizipierten Beweiswürdigung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Recht auf Beweis (Art. 152 Abs. 1 ZPO): jede Partei hat das Recht, dass das Gericht die von ihr form- und fristgerecht angebotenen tauglichen Beweismittel abnimmt. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beweisgegenstand: rechtserhebliche, streitige Tatsachen (Art. 150 Abs. 1 ZPO); i.c. die Frage, ob L dem H überhaupt CHF 30'000 ausbezahlt hat.</li> <li>- Zulässiges Beweismittel: die Aussage der Eltern ist, da diese die streitige Tatsache (Auszahlung von CHF 30'000) unmittelbar wahrgenommen haben sollen, ein Zeugnis i.S.v. Art. 169 ff. ZPO und damit ein zulässiges Beweismittel (Art. 168 Abs. 1 lit. a ZPO).</li> <li>- Form- und fristgerecht angebotenes Beweismittel: das Beweismittel wurde in der Klageschrift – und damit vor Aktenschluss (Art. 229 i.V.m. Art. 219 ZPO) – angeboten. Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte ist davon auszugehen, dass dies auch formgerecht erfolgte.</li> <li>- Taugliches Beweismittel: die Befragung der Eltern ist objektiv geeignet, über die streitige Tatsache (Auszahlung von CHF 30'000) den Beweis zu erbringen.</li> </ul> </li> <li>• Antizipierte Beweiswürdigung gemäss Bundesgericht mit dem Recht auf Beweis vereinbar, wenn das Gericht willkürfrei schliesst, dass der angebotene Beweis seine aufgrund der bereits abgenommenen Beweise gewonnene Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer behaupteten und bestrittenen Tatsache nicht zu erschüttern vermöge, nicht aber, wenn es objektiv taugliche und formgültig beantragte Beweise zu rechtserheblichen Tatsachen nicht abnimmt, obwohl es die Sachvorbringen dazu weder als erstellt noch als widerlegt erachtet.</li> <li>• I.c. war das Gericht aufgrund der Parteiaussagen noch nicht überzeugt. Die antizipierte Beweiswürdigung der form- und fristgerecht angebotenen Zeugenaussage war daher unzulässig.</li> </ul>	<b>/5.5</b>
<p>Kantonales Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Beweisverfügung (Art. 319 ff. ZPO)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anfechtungsobjekt (Art. 319 lit. b ZPO): Qualifikation der Beweisverfügung als prozessleitende Verfügung; nur anfechtbar, wenn gesetzlich vorgesehen oder ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht; daher keine selbstständige Anfechtung; Rügen können aber im Rechtsmittel gegen den Endentscheid erhoben werden.</li> </ul>	<b>/2</b>

Frage 2.3: Konkurseröffnung und ihre Folgen für das gerichtliche Verfahren und die Befriedigung	Punkte
<p>Einstellung des Zivilprozesses</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht dringliche, den Bestand der Konkursmasse berührende Prozesse werden sistiert (Art. 207 Abs. 1 SchKG); die streitige Darlehensforderung in Höhe von CHF 30'000 wird im Kollokationsplan zunächst ohne Verfügung pro memoria vorgemerkt (Art. 63 Abs. 1 KOV).</li> </ul> <p>Entscheid über Weiterführung des Prozesses durch Konkursmasse oder einzelne Gläubiger</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Konkursmasse oder über Art. 260 SchKG einzelne Gläubiger können dem Gericht innert Frist mitteilen, dass sie den Prozess fortführen wollen. In diesem Fall entspricht der hängige Prozess funktional einer Kollokationsklage, d.h. bei Gutheissung der Klage erfolgt die definitive Kollokation der Forderung und bei Abweisung die Streichung derselben (Art. 63 Abs. 3 KOV).</li> <li>• Falls die Konkursmasse und die einzelnen Gläubiger auf die Weiterführung des Prozesses verzichten, gilt die Forderung als anerkannt und wird definitiv kolloziert (Art. 63 Abs. 1 KOV).</li> </ul> <p>Befriedigungsaussichten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Falls die Forderung definitiv kolloziert wird, hat L Anspruch auf eine Konkursdividende. Da die Forderung von L im dritten Rang steht (Kurrentgläubiger, s. Art. 219 f. SchKG), sind ihre Aussichten auf vollständige Befriedigung erfahrungsgemäss aber eher gering.</li> <li>• Konkursverlustschein (Art. 265 SchKG); neue Betreuung nur nach Art. 265a SchKG.</li> </ul>	/5
<b>Aufbau und Argumentation:</b>	/5
<b>Total Fall 2:</b>	<b>/25</b>

<b>Fall 3: Amira Müller und Belinda Meier</b>	
<b>Frage 3.1: Erfolgsaussichten des Rechtsöffnungsbegehrens</b>	<b>Punkte</b>
<p>Vorliegen eines Rechtsöffnungstitels für das Rechtsöffnungsverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung der Titelqualität erfolgt von Amtes wegen, d.h. unabhängig von der fehlenden Bestreitung durch A; kein def. RÖ-Titel nach Art. 80 SchKG.</li> <li>• Prov. RÖ-Titel liegt vor, wenn die Forderung auf einer durch öff. Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung beruht (Art. 82 Abs. 1 SchKG). <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Schuldanererkennung: unterzeichnetes Dokument, aus dem der vorbehalt- und bedingungslose Wille des Betriebenen hervorgeht, dem Betreibenden eine bestimmte oder leicht bestimmbare und fällige Forderung zu zahlen. <ul style="list-style-type: none"> <li>- Unterzeichnung: A und B vereinbarten die Renovationsarbeiten schriftlich, so dass anzunehmen ist, dass der Vertrag unterzeichnet wurde.</li> <li>- Bestimmtheit: A und B vereinbarten, «<i>dass die Arbeiten für maximal CHF 15'000 (inkl. Mehrwertsteuer) durchgeführt werden sollten, wobei eine Abweichung von bis zu 10 % möglich bleibe</i>». Diskussion, ob dies hinreichend bestimmt ist. (Contra: A und B vereinbarten nur einen Maximalbetrag, nämlich CHF 16'500, nicht aber einen Mindestbetrag. Damit ist der Schuldbetrag im Vertrag nicht hinreichend bestimmt, woran die Mahnungen mangels Unterzeichnung nichts ändern; Pro: Diskutabel, die Vereinbarung über mögliche Abweichungen auch als Festlegung eines Mindestbetrags, nämlich in Höhe von CHF 13'500, zu verstehen und daher zu schliessen, dass der Vertrag jedenfalls in diesem Umfang als prov. RÖ-Titel taugt).</li> <li>- Fälligkeit: Werklohn ist bei Ablieferung des Werkes fällig (Art. 372 Abs. 1 OR).</li> </ul> </li> </ul> </li> <li>• Zwischenfazit: es liegt kein prov. RÖ-Titel oder aber ein RÖ-Titel über max. CHF 13'500 vor.</li> </ul> <p>Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrags (ggf. hilfsgutachterlich)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Richter spricht Rechtsöffnung aus, wenn der Betriebene nicht Einwendungen glaubhaft macht, die die Schuldanererkennung sofort entkräften (Art. 82 Abs. 2 SchKG).</li> <li>• Bei vollkommen zweiseitigen Verträgen ist die RÖ zu verweigern, wenn der (nicht vorleistungspflichtige) Betriebene die unterbliebene oder nicht gehörige Erbringung der Gegenleistung behauptet sowie diese Behauptung nicht offensichtlich haltlos ist und nicht durch den Betreibenden durch liquide Beweismittel sofort widerlegt werden kann (Basler RÖ-Praxis). <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Qualifikation des Vertrags: beim vorliegenden Werkvertrag (Art. 363 ff. OR) stehen Leistung und Gegenleistung in einem Austauschverhältnis.</li> <li>○ Keine Vorleistungspflicht der Betriebenen: Grundsätzlich hat der Besteller die Vergütung erst bei Ablieferung des Werks zu zahlen (Art. 372 Abs. 1 OR); mangels anderweitiger Vereinbarung ist die Betriebene damit nicht vorleistungspflichtig.</li> <li>○ Behauptung der nicht gehörigen Erfüllung: Grundsätzlich hat A zwar behauptet, dass B den Vertrag nicht gehörig erfüllt hat (mangelhafte Platte); doch genügt dies allein nach der bundesgerichtlichen Praxis nicht, da sie zudem auch hätte glaubhaft machen müssen, dass sie rechtzeitig Mängelrüge erhoben hat. Da A dies unterlassen hat (und angesichts des SV wohl auch nicht getan hat [Zahlungsverweigerung erfolgte ohne Begründung]), steht die Einrede der prov. Rechtsöffnung nicht entgegen.</li> </ul> </li> </ul> <p>Fazit: je nach Beurteilung des prov. RÖ-Titels ist die prov. RÖ zu verweigern oder aber im Umfang von höchstens CHF 13'500 zu gewähren.</p>	<b>/10</b>
<b>Frage 3.2: Möglichkeiten gegen Pfändung und Schätzung sowie deren Erfolgsaussichten</b>	<b>Punkte</b>
<p>SchKG-Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (Art. 17 SchKG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständigkeit: Bezirksgericht Bülach als Aufsichtsbehörde (§ 17 EG SchKG; § 80 ff. GOG).</li> <li>• Anfechtungsobjekt: Verfügung des Betreibungsamts, wobei der Begriff jedes amtliche Handeln oder Unterlassen, das auf den Fortgang der Betreibung gerichtet ist, umfasst; i.c. Pfändungsurkunde (Art. 17 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 SchKG).</li> <li>• Beschwerdefrist: 10 Tage ab Zustellung der Pfändungsurkunde. Geltendmachung einer Nichtigkeit ist unbefristet möglich; sie ist auch von Amtes wegen wahrzunehmen.</li> <li>• Beschwerdelegitimation: Rechtsschutzinteresse.</li> <li>• Beschwerdegründe: Rechts- und Sachverhaltsrügen, wie auch Unangemessenheit (s. Art. 17 Abs. 1 SchKG; Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG). <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pfändung des Mercedes: ausschliessliche Zuständigkeit des Betreibungsamts am Ort, wo die zu pfändenden Vermögenswerte liegen (Art. 89 und Art. 4 Abs. 2 SchKG). Das Betreibungsamt Bülach hätte daher das Betreibungsamt Meilen mit einer Requisitionspfändung</li> </ul> </li> </ul>	

<p>beauftragen müssen. Die Verletzung dieser Zuständigkeitsordnung führt nach h.A. gar zur Nichtigkeit der entsprechenden Pfändung i.S.v. Art. 22 SchKG.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pfändung des Porsches: erfolgte durch das zuständige Betreibungsamt. Fraglich ist, ob dieses dabei unter Umständen Vorschriften über die Pfändung verletzt hat oder nicht. <ul style="list-style-type: none"> <li>o Keine Unpfändbarkeit des Porsches nach Art. 92 (insb. Abs. 1 Ziff. 3) SchKG, da gemäss Sachverhalt nicht zur Ausübung des Berufs benötigt.</li> <li>o Diskutabel: Verletzung bzw. unangemessene Anwendung der Bestimmungen über die Schätzung (Art. 97 Abs. 1 SchKG), Überpfändung (Art. 97 Abs. 2 SchKG) und Pfändungsreihenfolge (Art. 95 SchKG): keine Pflicht zum Beizug eines Sachverständigen, da Internetplattformen es ermöglichen, den konkreten Wert eines Occasionswagens realistisch einzuordnen und die Schätzung nicht möglichst hoch ausfallen, sondern nur dem mutmasslichen Verkaufswert Rechnung tragen muss. Vorliegend liegt der Schätzungswert ohnehin innerhalb der Onlineangebote, so dass eine entsprechende Rüge wenig Aussicht auf Erfolg hätte.</li> <li>o Verhältnis der SchKG Beschwerde zur Neuschätzung nach Art. 9 Abs. 2 VZG.</li> </ul> </li> <li>• Fazit: Pfändung des Mercedes ist nichtig. Gegen die Pfändung des Porsches bzw. dessen Schätzung ist eine SchKG-Beschwerde möglich, die indes kaum Aussicht auf Erfolg hat.</li> </ul>	<b>/8</b>
<p>Neuschätzung des Porsches auf Begehren des Schuldners (Art. 9 Abs. 2 VZG analog):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei wertvollen Pfändungsstücken kann der Schuldner ohne Begründung auch bei Fahrnis bei der Aufsichtsbehörde innert der Beschwerdefrist gegen die Pfändung (s.o.) eine Neuschätzung durch einen Sachverständigen verlangen, soweit er die Kosten vorschiesst.</li> </ul>	<b>/2</b>
<b>Aufbau und Argumentation:</b>	<b>/5</b>
<b>Total Fall 3:</b>	<b>/25</b>
<b>Gesamttotal:</b>	<b>/75</b>